

**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen**  
**für das Betreuungsangebot an Grundschulen**  
**der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach vom 01.07.2020**  
(inkl. II. Satzungsänderung vom 13.04.2023)

Der Verbandsgemeinderat Traben-Trarbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Betreuungsangebot und das Mittagessen an Grundschulen der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Beitragspflicht**

Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Grundschulen ist beitragspflichtig.

**§ 2**  
**Beitragsschuldner**

1. Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.
2. Die Schülerinnen und Schüler, die an einem Betreuungsangebot teilnehmen, sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch schriftliche Erklärung verbindlich für das gesamte Schuljahr anzumelden. Hierbei ist die wöchentliche Betreuungszeit die Grundlage der Erhebung des Elternbeitrages, verbindlich für das gesamte Schuljahr festzulegen.

**§ 3**  
**Höhe der Beiträge**

1. Für die Teilnahme an dem Betreuungsangebot wird je Schülerin/Schüler ein monatlicher, nach Betreuungszeiten gestaffelter Elternbeitrag erhoben. Dieser beträgt bei einer wöchentlichen Betreuungszeit

Unter 5 Stunden	10,00 EUR
Von 5 bis unter 10 Stunden	20,00 EUR
Von 10 bis unter 15 Stunden	30,00 EUR
Ab 15 Stunden	40,00 EUR

2. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
3. Änderungen des § 3 (1) (Neufestsetzung von Beiträgen) können auch in der jeweiligen Haushaltssatzung erfolgen.

**§ 4**  
**Beitragsermäßigung**

1. Die Beiträge können für bedürftige Familien ermäßigt werden. Die Einzelfallentscheidung trifft die Verwaltung.
2. Als bedürftig anzusehen sind in der Regel Schülerinnen und Schüler, die

- a) Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld) oder
- b) Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt), oder
- c) Anspruch auf Leistungen nach § 1 AsylbLG haben oder
- d) sich vorübergehend in einer wirtschaftlich vergleichbaren finanziellen Notlage befinden (Härtefall, z. B. Kinder und Jugendliche), für die infolge einer finanziellen Verschuldung oder eines kurzfristigen Ausfalls des Haupternährers tatsächlich nur stark eingeschränkte Mittel für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen).

## **§ 5 Fälligkeit**

1. Der Beitrag ist jeweils zum 1. eines Monats für die Zeit vom 01.09. bis 30.06. eines jeden Jahres (durchschnittlich) jährlich 40 Schulwochen = 10 Monate) monatlich im Voraus fällig.
2. Es ist stets der Monatsbeitrag in voller Höhe zu zahlen, auch wenn das v. g. Angebot nicht an jedem Schultag in Anspruch genommen wird. bzw. werden kann.
3. Bei einem Eintritt in die betreuende Grundschule während des laufenden Schuljahres ist der monatliche Beitrag anteilig ab dem 1. des Eintrittsmonats zu leisten.

## **§ 6 Beitrag für Mittagessen**

1. Für die Teilnahme am Mittagessen im Rahmen des Betreuungsangebots an den Grundschulen der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach ist beitragspflichtig.
2. Der Beitrag beläuft sich
 

a) bei einem Mittagessen an 4 Tagen in der Woche	60,00 EUR
b) bei einem Mittagessen an 5 Tagen in der Woche	70,40 EUR
3. Für die Erhebung des Beitrages gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Verbandsgemeinde Traben-Trarbach  
Traben-Trarbach, den 23.07.2020

gez.

(Eugen Klein)  
1. Beigeordneter

\* Die Satzungsänderung vom 31.03.2022 tritt zum 01.09.2022 in Kraft

\* Die II. Satzungsänderung vom 13.04.2023 tritt am 01.09.2023 in Kraft.